

Mitteilung des Senats vom 14. März 2006

Bericht zum Antrag der SPD- und der CDU-Fraktion zum Thema „Regionales Gleichgewicht in der EU-Strukturförderung sichern“

In ihrer 54. Sitzung am 26. Januar 2006 hat die Bürgerschaft (Landtag) auf der Grundlage eines Antrags der SPD- und der CDU-Fraktion vom 7. Dezember 2005 – Drs. 16/829 – folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Senat wird gebeten, dem Parlament zeitnah darzulegen, wie sich die EU-Fördermöglichkeiten in Bremen und Bremerhaven vor dem Hintergrund des aktuellen Stands der Verhandlungen um die inhaltliche Ausgestaltung und die finanzielle Ausstattung der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 voraussichtlich entwickeln werden.
2. Der Senat möge dahingehend auf die Bundesregierung einwirken, dass diese alles daransetzt, in der nächsten EU-Förderperiode den strukturschwachen Regionen in Westdeutschland die für ihre Entwicklung unverzichtbaren Struktur- und Regionalfördermittel in angemessenem Umfang zu sichern.
3. Der Senat wird gebeten, im Rahmen der in Deutschland für die Ausgestaltung der Regionalförderung zuständigen Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) darauf hinzuwirken, in der Förderperiode 2007 bis 2013 ein zu starkes Fördergefälle innerhalb Deutschlands zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für das zu erwartende Fördergefälle zwischen Bremen und dem angrenzenden Regierungsbezirk Lüneburg, wenn dieser als Ziel-1-Übergangsbereich ausgewiesen werden sollte.
4. Der Senat wird aufgefordert, sich insbesondere mit dem Land Niedersachsen unverzüglich darüber abzustimmen, wie förderbedingte Wettbewerbsverzerrungen und starkes Fördergefälle zwischen benachbarten Regionen ab 2007 verhindert werden können.

Ziffer 1 und 2 befassen sich mit der Ausgestaltung der nächsten Strukturperiode; Ziffer 3 und 4 behandeln die Rahmenbedingungen für die einzelbetriebliche Investitionsförderung. Dementsprechend gliedert sich der folgende Bericht in zwei Abschnitte:

- I. Europäische Struktur fondsförderung in Bremen 2007 bis 2013,
- II. Rahmenbedingungen für die einzelbetriebliche Investitionsförderung 2007 bis 2013 in Deutschland.

I. Europäische Struktur fondsförderung in Bremen 2007 bis 2013

Derzeit werden auf europäischer Ebene die Verordnungen zur Ausgestaltung der Struktur fondsförderung in den Jahren 2007 bis 2013 erarbeitet. Sie bilden den Rahmen für

- ein neues Ziel-2-EFRE-Programm Bremen,
- für einen Programmteil Bremen im Rahmen des Ziel-2-ESF-Bundesprogramms sowie
- für Projekte der territorialen Zusammenarbeit (Weiterführung INTERREG).

Ergebnis des Europäischen Rats vom 15./17. Dezember 2005

Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich auf dem Europäischen Rat am 16./17. Dezember 2005 auf den EU-Haushalt für die Jahre 2007 bis 2013 (so genannte finanzielle Vorausschau) geeinigt. Der finanzielle Rahmen der Europäischen Union soll demnach 1,045 % des BNE (= Bruttonationaleinkommen) der 27 EU Staaten umfassen. 0,37 % des EU-27-BNE entfallen hierbei auf die Strukturfonds, das entspricht knapp über 30 % des EU-Haushalts (= 308 Mrd. €). Am 19. Januar 2006 hat das Europäische Parlament diesem Kompromiss die notwendige Zustimmung versagt. Die nun stattfindenden (Nach-)Verhandlungen zwischen Rat und Parlament sollen bis zum Frühsommer abgeschlossen sein. Solange diese Einigung aussteht, sind die folgenden Zahlen als vorläufig zu betrachten.

Die Verteilung auf die drei Ziele der Strukturpolitik soll laut Beschluss des Europäischen Rates folgendermaßen vorgenommen werden:

- Ziel 1 Mit dem Ziel 1 („Konvergenz“) entfallen 82 % (= 252 Mrd. € inklusive Kohäsionsfonds) auf Regionen, deren BIP pro Kopf weniger als 75 % des EU-25-Durchschnitts umfasst und die daher als Regionen mit einem besonders hohen Nachholbedarf anzusehen sind, sowie auf Regionen, deren Pro-Kopf-BIP unter 75 % des für die EU-15 berechneten Gemeinschaftsdurchschnitts liegen würde (so genannter statistischer Effekt der Erweiterung).
- Ziel 2 Für „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ sind knapp 16 % (= 48 Mrd. €) vorgesehen (davon entfallen ca. 10 Mrd. € auf derzeit unter Ziel 1 fallende Regionen, die auch ohne statistischen Effekt der Erweiterung nicht mehr die Konvergenzkriterien erfüllen – in D nicht vorhanden). Das neue Ziel 2 umfasst die heutigen Ziele 2 und 3, grundsätzlich sind künftig alle Regionen außerhalb von Ziel 1 förderfähig. Die Maßnahmen sollen vorrangig zur Verwirklichung der Lissabon-Ziele beitragen. Der ESF ist flächendeckend einsetzbar; bezogen auf die Mittelverteilung des EFRE wird die KOM keine Förderkulisse mehr vorgeben, legt aber Wert darauf, dass die Mitgliedstaaten in der erstmals zu erstellenden „Nationalen Rahmenstrategie“ zu einer Konzentration der Ziel-2-EFRE-Gebiete kommen.
- Ziel 3 2,4 % (= 7,5 Mrd. €) stehen für die Territoriale Zusammenarbeit (Fortführung INTERREG) zur Verfügung.

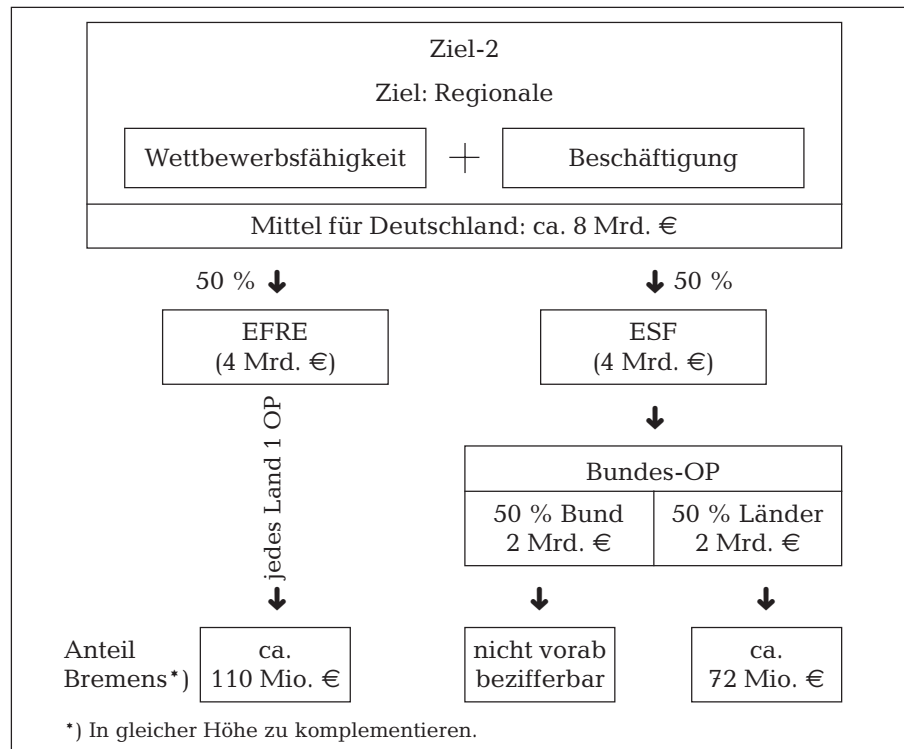
Mittelverteilung zwischen den Ziel-1- und den Ziel-2-Regionen in Deutschland

Die Mittelverteilung wird von der KOM zielbezogen vorgenommen. Umschichtungen auf mitgliedstaatlicher Ebene zwischen den Ziel-1- und den Ziel-2-Regionen sind nicht möglich.

Die Ziel-1-Regionen in den neuen Bundesländern müssen Einbußen hinnehmen. Das liegt zum einen daran, dass nicht mehr alle Gebiete in Ostdeutschland ein BIP pro Kopf von unter 75 % im Durchschnitt haben und damit nicht mehr zur primären Ziel-1-Kulisse gehören werden. Das liegt zum anderen aber auch daran, dass ein hoher Anteil der Ziel-1-Mittel in die neuen Mitgliedstaaten fließen wird und der Mittelanteil, der auf die Ziel-1-Regionen entfällt, nicht entsprechend erhöht worden ist.

Für die Ziel-2-Regionen ist auch weiterhin eine substanzielle Förderung gewährleistet. In Deutschland werden die Mittel in Höhe von 8,1 Mrd. € voraussichtlich je zur Hälfte in den ESF und in den EFRE fließen.

Ziel-2-Mittelverteilung innerhalb Deutschlands



Auf der Wirtschaftsministerkonferenz haben sich die Länder im Frühjahr 2005 unter bestimmten Bedingungen auf einen Verteilungsschlüssel für die EFRE-Ziel-2-Mittel verständigt. Hier sind nunmehr technische Anpassungen, d. h. die Berücksichtigung der Ergebnisse der finanziellen Vorausschau, erforderlich. Vorbehaltlich dieser technischen Anpassung sind ca. 110 Mio. € für ein neues Ziel-2-EFRE-Programm in Bremen zu erwarten (für die laufende Förderperiode 2000 bis 2006 stehen 117 Mio. € zur Verfügung). Diese Mittel müssen in gleicher Höhe mit öffentlichen nationalen Mitteln kofinanziert werden.

Bezüglich der Verteilung der ESF-Mittel hat es eine Einigung zwischen Bund und Ländern gegeben, die nun ebenfalls angesichts der Entscheidung zum EU-Haushalt umzusetzen ist. Unter der Voraussetzung, dass die hälftige Verteilung zwischen Bund und Ländern sowie die Aufteilung zwischen den Ländern bestätigt wird, könnte Bremen mit ca. 72 Mio. € aus dem ESF rechnen (für die laufende Förderperiode 2000 bis 2006 standen ursprünglich 95 Mio. € zur Verfügung).

Ziel-3-Mittelverteilung

Aus dem Ziel 3 werden voraussichtlich 0,9 Mrd. € nach Deutschland fließen. Über den Bremer Anteil im Rahmen von Ziel 3 (neu) sind keine Aussagen möglich, weil hier Mittel für Einzelprojekte auf dem Antragswege vergeben werden.

Inhalte der künftigen Strukturfondsförderung in Bremen

Das neue Ziel 2 steht unter der Überschrift „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“. Im Rahmen der „Nationalen Rahmenstrategie“, die von den Mitgliedstaaten zu erstellen ist und von der KOM genehmigt werden muss, werden die Schwerpunkte der neuen ESF- und EFRE-Programme formuliert.

Die in der Nationalen Rahmenstrategie zu verankernden Schwerpunkte und die Schwerpunkte des bremischen Programms tragen der Tatsache Rechnung, dass in der kommenden Förderperiode weniger Wert auf „Nachteilsausgleich“ zwischen den Regionen gelegt wird und es verstärkt darum geht, die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union nach außen zu stärken. Die europäischen Strukturfonds sollen hierzu einen Beitrag leisten.

EFRE

Die EFRE-Mittel gehen vollständig direkt an die Länder, die dann jeweils ein Ziel-2-EFRE-Programm erarbeiten. Derzeit diskutieren die Länder mit dem Bund drei Schwerpunkte für künftige Ziel-2-EFRE-Programme:

- a) Stärkung der unternehmerischen Basis,
- b) Förderung einer wissensbasierten, innovationsorientierten Entwicklung,
- c) Ausgleich interregionaler Disparitäten und Ausbau spezifischer regionaler Potentiale.

Besonders bemerkenswert ist, dass 75 % – so der Beschluss des Europäischen Rates vom Dezember letzten Jahres – der Mittel so eingesetzt werden müssen, dass sie zur Erreichung der Lissabon-Ziele beitragen.

Erste Überlegungen in Bremen gehen dahin, Schwerpunkt eins und zwei zusammenzufassen und dem neuen Förderprogramm folgende Struktur zu geben:

- Schwerpunkt 1: Wachstum fördern: Innovationen und Wissen voranbringen
 - Maßnahme 1.1: Innovative Technologien
 - Maßnahme 1.2: Förderung von Wissenstransfer- und Kompetenzzentren
 - Maßnahme 1.3: Existenzgründungsförderung
 - Maßnahme 1.4: Unternehmensförderung, insbesondere KMU
- Schwerpunkt 2: Wettbewerbsfähige Stadtstrukturen nachhaltig sichern und ausbauen
 - Maßnahme 2.1: Stadtteilzentren- und Quartiersentwicklung
 - Maßnahme 2.2: Städtische Wirtschaftsräume mit besonderen Potenzialen entwickeln
 - Maßnahme 2.3: Verbesserung der Lebensqualität/Städtetourismus

ESF

Es wird voraussichtlich ein ESF-Bundesprogramm geben, dessen Mittel je zur Hälfte an den Bund und an die Länder fließen werden. Erste Überlegungen für den ESF sehen im Wesentlichen drei Schwerpunkte für die künftige Förderstruktur des neuen Ziel-2-ESF-Programms auf Bundesebene vor:

- Schwerpunkt 1: Steigerung der Produktivität, der Wettbewerbsfähigkeit, des Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung durch Verbesserung der Anpassungsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen.
- Schwerpunkt 2: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Verbesserung der sozialen Eingliederung und des Zugangs zu Beschäftigung von benachteiligten Personen.
- Schwerpunkt 3: Steigerung der Investitionen in das Humankapital.

Die vom Bund vorgeschlagene ESF-Schwerpunktstruktur ist mit den Planungen im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm (BAP) kompatibel. In den nächsten Monaten wird der SAFGJS die Programmplanung für den ESF mit der parallelen Weiterentwicklung des BAP vorantreiben.

Weitere Schritte

Der bremische Beitrag zum ESF-Bundesprogramm wird – nach Senatsbefassung – im Frühjahr beim Bund eingereicht. Der Bund beabsichtigt bis zum Herbst 2006 die ESF-Programmplanung abzuschließen.

Die Planungen zum Ziel-2-EFRE-Programm sollen bis Oktober abgeschlossen und – ebenfalls nach Senatsbefassung – der Europäischen Kommission übersandt werden. Nach einer ersten Konsultation der Ressorts Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Bau, Umwelt und Verkehr sowie Bildung und Wissenschaft ist für Mai eine Konsultation der Wirtschafts- und Sozialpartner vorgesehen.

II. Rahmenbedingungen für die einzelbetriebliche Investitionsförderung 2007 bis 2013 in Deutschland

Umsetzung der Regionalförderung auf der europäischen Ebene

Die Ausgestaltung der Regionalförderung erfolgt auf der Grundlage der „Leitlinien für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung“ der Europäischen Kommission (Regionalleitlinien). Für die Förderperiode ab 2007 hat die Europäische Kommis-

sion die neuen Regionalleitlinien mit Gültigkeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013 am 21. Dezember 2005 beschlossen.

Darin werden den Mitgliedstaaten so genannte Bevölkerungsplafonds für Regionalfördergebiete nach Artikel 87 III a EGV (Regionen mit außergewöhnlich niedriger Wirtschaftskraft [BIP/Kopf < 75 % EU-Durchschnitt]) bzw. nach Artikel 87 III c EGV (Regionen mit Strukturproblemen) zugewiesen. Für die beiden genannten Fördergebietskategorien legen die Regionalleitlinien die maximal zulässigen Fördersätze im Rahmen der betrieblichen Investitionsförderung fest.

Der Unterschied zwischen den beiden Gebietskategorien liegt in der Höhe der erlaubten Fördersätze, wobei der a-Status Fördersätze von bis zu 50 % für kleine Unternehmen, 40 % für mittlere Unternehmen und 30 % für Großunternehmen erlaubt; der c-Status deckelt die Sätze auf maximal 35 % für kleine Unternehmen, 25 % für mittlere Unternehmen und 15 % für Großunternehmen.

Den Mitgliedstaaten steht es allerdings frei, Fördersätze festzulegen, die unterhalb der von der Kommission als maximal zulässig erachteten Sätze liegen. Dies eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ein innerstaatliches Fördergefälle, das sich aus unterschiedlichen Förderintensitäten ergeben könnte, zu reduzieren.

Aufgrund der Vorgaben der Europäischen Kommission kommen für Fördergebiete nach Artikel 87 III a EGV alle neuen Länder sowie der ehemalige Regierungsbezirk Lüneburg in Frage. Als Fördergebiete nach Artikel 87 III c EGV können strukturschwache westdeutsche Regionen in einem Umfang von 11 % der deutschen Bevölkerung (9,075 Mio. Einwohner) ausgewiesen werden. Dieser „Bevölkerungsplafonds“ für Westdeutschland wurde von der Europäischen Kommission vorgegeben und gegenüber der aktuellen Förderperiode (2000 bis 2006) um rd. 6-%-Punkte reduziert.

Umsetzung der Regionalförderung in Deutschland

In Deutschland erfolgt die Festlegung der Regionalfördergebiete und Förderintensitäten im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Formal wird eine Fördergebietskarte für Deutschland festgelegt, die sämtliche Regionalfördergebiete nach Artikel 87 III a EGV bzw. Artikel 87 III c EGV enthält. Diese wird der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Der Planungsausschuss der GRW, in dem alle Wirtschaftsminister und -senatoren der Länder und des Bundes vertreten sind, hat diese Fördergebietskarte in seiner Sitzung am 20. Februar 2006 beschlossen. Eine Genehmigung der Europäischen Kommission ist im Verlauf des Jahres 2006 zu erwarten.

Der Beschluss des Planungsausschusses zur Fördergebietsabgrenzung 2007 bis 2013 legt folgende Eckpunkte fest:

- Als Fördergebiete nach Artikel 87 III a EGV (A-Fördergebiete) werden sämtliche neuen Länder ausgewiesen. Im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg werden die Landkreise Ülzen und Lüchow-Dannenberg ausgewiesen.
- Als Fördergebiete nach Artikel 87 III c EGV (C-Fördergebiete) werden strukturschwache Gebiete in den alten Ländern in einem Umfang von 11 % der deutschen Bevölkerung (9,075 Mio. Einwohner) ausgewiesen. Die Auswahl der Gebiete folgt einem Abgrenzungsverfahren, das anhand sozioökonomischer Indikatoren (Arbeitslosigkeit, regionales Einkommen, Erwerbstätigenprognose, Infrastrukturausstattung) eine Rangfolge der strukturschwächsten Regionen in Deutschland erstellt. Die Bevölkerungsanteile der Regionen ab Rangplatz 1 werden addiert, bis der zulässige Umfang von 9,075 Mio. Einwohnern erreicht wird. In dieser Rangfolge belegte die Stadt Bremerhaven den fünften Rang unter den strukturschwachen Gebieten in den alten Ländern und konnte somit in Gänze als C-Fördergebiet ausgewiesen werden. Eine weit reichende Korrektur wurde in Bezug auf Berlin vorgenommen, das in Gänze zu den strukturschwachen Gebieten gezählt und mit rund 3,4 Mio. Einwohnern fast ein Drittel des Einwohnerplafonds der alten Länder belegt hätte. Da allerdings die einwohnerstarken Stadtteile Berlins einer gewerblichen Förderung ohnehin nicht zugänglich wären, hat Berlin auf rd. 1 Mio. Fördergebietseinwohner verzichtet. Dies ermöglichte es den anderen alten Ländern, weitere Gebiete im Umfang

von 1. Mio. Einwohnern auszuweisen. Bremen hat davon noch einmal knapp 100.000 Einwohner erhalten und konnte damit weitere Fördergebiete in Bremen-Stadt ausweisen.

Damit stellt sich das Ergebnis für das Land Bremen wie folgt dar:

Bremerhaven

Die Stadt Bremerhaven erhält in Gänze einen originären Artikel-87-III-c-Förderstatus. Die Förderintensitäten für die einzelbetriebliche Investitionsförderung betragen für kleine Unternehmen 35 %, für mittlere Unternehmen 25 % und für Großunternehmen 15 %. Damit konnte der bisherige Förderstatus für Bremerhaven gesichert werden.

Stadt Bremen

Die Stadt Bremen erhält im Unterschied zur aktuellen Förderperiode ebenfalls einen Artikel-87-III-c-Förderstatus im Umfang von rd. 100.000 Einwohnern mit Förderintensitäten für kleine Unternehmen von 35 % und für mittlere Unternehmen von 25 %. Damit können die wichtigsten für die gewerbliche Förderung in Frage kommenden Entwicklungsgebiete in der Stadt Bremen abgedeckt werden. Dazu gehören das Gelände der ehemaligen Vulkan-Werft und der Bremer Wollkammerei, die bremischen Hafenablelands inklusive Überseestadt, die Airport-City, die Hansalinie sowie der Technologiepark Bremen. In den übrigen Stadtgebieten sind – wie bisher – Förderintensitäten nach dem Landesinvestitionsprogramm (LIP) zulässig. Eine Förderung von Großunternehmen ist in der Stadt Bremen weiterhin ausgeschlossen, da auch in den an die Stadt Bremen angrenzenden Landkreisen Osterholz und Verden eine Förderung von Großunternehmen nicht möglich sein wird.

Ehemaliger Regierungsbezirk Lüneburg

Teil der gesamtdeutschen Fördergebietsabgrenzung ist auch die für Bremen wichtige Festlegung der künftigen Förderintensitäten im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg. Dieser wird seitens der Europäischen Kommission als Region mit außergewöhnlich niedriger Wirtschaftskraft (BIP/Kopf < 75 % EU-Durchschnitt bezogen auf die EU-15) eingestuft und erhält künftig EU-Strukturfondsmittel aus dem Ziel 1 und könnte gleichzeitig den vollen Regionalbeihilfestatut nach Artikel 87 III a EGV in Anspruch nehmen. Dies hätte für Bremen und Bremerhaven die Folge gehabt, dass an den jeweiligen Stadtgrenzen ein Fördergefälle im Umfang von bis zu 30 % im Rahmen der betrieblichen Investitionsförderung entstanden wäre. Dadurch wären auf bremischer Seite die Unternehmensförderung erschwert worden und regionale Abwanderungen in erheblichem Umfang zu befürchten gewesen.

In den Verhandlungen über die künftigen Fördergebiete hat der Senator für Wirtschaft und Häfen die Forderung vertreten, nicht den gesamten ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg als Fördergebiet auszuweisen, sondern lediglich diejenigen Landkreise, die im Rahmen der GA-Neuabgrenzung als strukturschwach eingestuft werden. Diesen sollte wie in den übrigen alten Ländern ein Fördergebietsstatus nach Artikel 87 III c EGV zugewiesen werden. Diese Position hat eine breite Unterstützung gefunden, da nicht nur die unmittelbar an den Regierungsbezirk Lüneburg angrenzenden Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen, sondern auch alle übrigen alten Länder einen förderbedingten Standortnachteil erfahren hätten.

Parallel zu den Beratungen im Rahmen der GRW hat die Konferenz der Wirtschafts- und Verkehrsminister der norddeutschen Küstenländer am 1. Juli 2005 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die ebenfalls Vorschläge zur Verhinderung eines zu starken Fördergefälles und zur Verwendung der Ziel-1-Mittel in der Region Lüneburg erarbeiten sollte. Der Senator für Wirtschaft und Häfen hat in dieser Arbeitsgruppe auf den laufenden Diskussionsprozess in der GRW verwiesen und in dieser Arbeitsgruppe eine identische Position vertreten. In Bezug auf die Verwendung der Ziel-1-Mittel in Lüneburg hat der Senator für Wirtschaft und Häfen die Position vertreten, dass diese überwiegend für Infrastrukturprojekte zum gemeinsamen Nutzen der Nordwestregion eingesetzt werden sollen und nur zu einem geringen Teil für die betriebliche Investitionsförderung. Niedersachsen hat dargestellt, dass eine entsprechende Mittelverwendung mit einem deutlichen Fokus auf Verkehrsinfrastrukturprojekten auch in seinem Interesse liege.

Im Rahmen der Kompromissfindung über die künftige Fördergebietskulisse wurde lediglich für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg der volle Artikel-87-III-a-Statuts festgelegt, d. h., hier gelten künftig die gleichen Förderintensitäten wie in den neuen Ländern. Für die Landkreise Lüneburg, Celle und Cuxhaven wurde ein Artikel-87-III-c-Status festgelegt, d. h., hier gelten künftig die gleichen Förderintensitäten wie in Bremerhaven und einem Teil der Stadt Bremen (mit Ausnahme der Förderung von Großunternehmen in der Stadt Bremen). Die Landkreise Osterholz, Verden, Soltau-Fallingb., Rotenburg, Harburg und Stade erhalten keinen Förderstatus, d. h., hier gelten künftig die gleichen Förderintensitäten, die auch im übrigen Stadtgebiet Bremen im Rahmen des LIP zulässig sind. Damit konnte das ursprünglich befürchtete Fördergefälle verhindert werden.

Mittelverteilung

Entgegen der ursprünglichen Absicht der Bundesregierung sieht der Beschluss des Planungsausschusses vor, die GA-Bundesmittel zu sechs Siebtel auf die neuen und ein Siebtel auf die alten Länder zu verteilen. In ihrer Koalitionsvereinbarung und den Beschlüssen der Kabinettsklausur in Genshagen hat die Bundesregierung festgelegt, bei einzelnen Fördertatbeständen Einsparungen in Höhe von rund 1 Mrd. € jährlich bis 2009 vorzunehmen. Hierzu soll die GA einen Beitrag im Umfang von rund 100 Mio. € leisten. Gleichzeitig hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag festgelegt, dass die Investitionsförderung in den neuen Ländern – GA und Investitionszulage – nicht beschnitten werden soll. Dies hätte dazu führen können, dass der Konsolidierungsbeitrag der GA allein zu Lasten der alten Länder gegangen und keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt worden wären.

Die im Planungsausschuss beschlossene Mittelverteilung hält nunmehr an dem bisherigen Modus der Mittelverteilung fest, d. h., im Bundeshaushalt ab 2007 wird der GA-Ansatz von rd. 700 Mio. € auf 600 Mio. € gekürzt (wie im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehen). Davon erhalten die neuen Länder sechs Siebtel (rd. 514 Mio. €), die alten Länder ein Siebtel (rd. 85 Mio. €). Von diesen erhält Bremen künftig rd. 1,7 Mio. €, für die im Landeshaushalt ab 2007 Kofinanzierungsmittel in gleicher Höhe bereitzustellen sind.

Die Entwicklung bei der GA entspricht exakt der Beschlusslage der Bürgerschaft (Landtag), die den Senat gebeten hatte, sich für den Erhalt der GA und die weitere finanzielle Beteiligung des Bundes einzusetzen (Drs. 16/142).